

Ausgabe 03/2017



Haftung des Einzelhändlers für von ihm vertriebene und/oder selbst hergestellte Produkte

Verfasser:

Patrick Frank und Julian Hartfiel
(Abteilung Haftpflicht Vertrag - Firmenkunden)

I. Einleitung

Einen eigenen Laden besitzen, sein eigener Chef sein? Für manche sicher eine verlockende Vorstellung. So kann ein Ladenbesitzer selbstständig agieren, seine Arbeitszeiten selbstständig einrichten, das Produktportfolio selbstständig bestimmen, um nur einige Vorzüge aufzuzeigen.

Bei all diesen Aspekten sollte jedoch nicht außer Betracht gelassen werden, dass der Ladenbesitzer auch schnell mal zur Kasse gebeten werden kann. Hierbei können neben Ansprüchen gegen den Ladenbesitzer aus der Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht auch Ansprüche aus Schlechterfüllung eines zwischen dem Ladenbesitzer und dem Kunden geschlossenen Kaufvertrages geltend gemacht werden. Als Beispiel kann der Feinkostladen aufgeführt werden, der selbst hergestellte Marmelade verkauft. Diese Marmelade ist zum Verkaufszeitpunkt bereits verfallen und der, die Marmelade verzehrende, Kunde erleidet hierdurch eine Darmentzündung. Als weiteres Beispiel dient der Inhaber einer Metzgerei, der das von ihm selbst hergestellte Fleisch als Putenfleisch deklariert. Tatsächlich weist dieses jedoch Rindfleischbestandteile auf, gegen welche die Käuferin des Erzeugnisses hochallergisch ist und infolge des Verzehrs einen Allergieschock erleidet.

Auch Händler von Produkten, welche diese nicht selbst hergestellt haben, sind vor Haftungsansprüchen aufgrund einer mit Fehlern behafteten Sache nicht geschützt. Als Beispiel hierzu sei der Händler von Kerzen erwähnt, welcher trotz eines eindeutigen Vermerkes durch den Hersteller die Kunden nicht darauf hinweist, dass die Kerzen nicht für den Innenbereich geeignet sind. Die Kunden verwenden die Kerzen im Innenbereich und durch starkes Rußen der Kerzen kommt es zu Sachschäden an den Zimmerdecken.

Zum Schutz vor hohen Schadenersatzforderungen aufgrund verursachter Personen- und/oder Sachschäden sollte der Ladenbesitzer sowohl die Produkte, welche er vertreibt, als auch die selbst hergestellten Erzeugnisse sorgfältig prüfen. Sollte es dennoch zu Schadenersatzforderungen kommen, so kann eine rechtzeitig abgeschlossene Betriebs-Haftpflichtversicherung den Ladenbesitzer schützen.

II. Rechtliche Grundlagen

Ansprüche gegen den Ladenbesitzer können entstehen, wegen Schäden, durch die vertriebenen Produkte und/oder selbst hergestellten Erzeugnisse. Wie kann ein Ladenbesitzer seinen Kunden gegenüber haften? Hierzu unterscheidet man drei Haftungsarten:

a. Vertragshaftung

Voraussetzung: Abschluss eines Vertrages zwischen dem Ladenbesitzer und dem Geschädigten.

Typische Vertragsarten:

- Kaufvertrag § 433 ff. BGB
- Werkvertrag § 631 ff. BGB
- Werklieferungsvertrag § 651 ff. BGB

Folgende Erläuterung stellt den Inhalt eines Kaufvertrages § 433 ff. BGB dar:

- Der Verkäufer schuldet die Übergabe und Eigentumsverschaffung einer mangelfreien Sache (§ 433 BGB).
- Der Verkäufer haftet dafür, dass die Sache zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht mit Sachmängeln behaftet ist.
- Bei der Lieferung mangelhafter Produkte stehen dem Käufer Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche zu (§ 437 ff. i.V.m. § 280 BGB).

Gewährleistungsansprüche im Kaufrecht:

Sollte ein Sachmangel an der vertraglich geschuldeten Leistung (Äquivalenzinteresse) vorliegen, so kann der Kunde (Käufer) innerhalb von zwei Jahren (bei Bauwerken und einer Sache, die entsprechend ihrer Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist, gilt eine 5-jährige Verjährungsfrist) im Rahmen der Gewährleistung seine Ansprüche geltend machen (§ 438 BGB).

Grundsätzlich hat der Geschädigte anspruchsbegründende Umstände darzulegen und zu beweisen.

Im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufes (§ 476 BGB) gilt die Besonderheit, dass beim

Auftreten eines Mangels innerhalb der ersten 6 Monate zugunsten des Verbrauchers vermutet wird, dass der Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorlag, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar. Der Kunde (Käufer) kann wahlweise die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Sofern erhebliche Interessen des Verkäufers durch die gewählte Art der Nacherfüllung verletzt werden, kann der Verkäufer die Art der Nacherfüllung (vgl. § 439 Abs. 3 BGB) wählen. Der Käufer kann z.B. bei einem leicht behebbaren Mangel an einem von ihm erworbenen Elektroartikel keinen neuen Artikel verlangen, ebenso dürfte die Reparatur eines einfachen Kugelschreibers ausscheiden.

Schadenersatzansprüche über § 280 BGB i.V.m. § 437 Abs. 3 BGB:

Sofern ein Schaden durch das erworbene Produkt außerhalb der Vertragsbeziehung eintritt, die Verletzung des sog. Integritätsinteresses, hat der Kunde (Käufer) die Möglichkeit, Schadenersatzansprüche über § 280 BGB geltend zu machen.

Bei Schadenersatzansprüchen wegen Mangelfolgeschäden gilt eine generelle Umkehr der Beweislast zu Lasten des Verkäufers im Hinblick des Vertreten müssen der Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB).

b. Deliktshaftung

Eine der wichtigsten und grundlegenden Vorschriften bei zivilrechtlichen Deliktansprüchen ist der § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Danach setzt die Verpflichtung zum Schadenersatz ein Verschulden voraus. Die sog. Verschuldenshaftung kann entweder in einem vorsätz-

lichen oder in einem fahrlässigen Handeln bestehen. Vorsätzlich handelt, wer bewusst und gewollt einen Schaden herbeiführt oder zumindest billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz). Bereits jetzt möchten wir anmerken, dass Vorsatz nicht versicherbar ist. Fahrlässig handelt nach § 276 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Die Anforderungen an die „erforderliche Sorgfalt“ sind hoch und eine geringfügige (einfache) Fahrlässigkeit führt ebenso zur Schadenersatzpflicht wie grobes Verschulden.

Art und Umfang des Schadenersatzes ergeben sich aus § 249 Satz 1 BGB. Danach ist der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Aus dieser Rechtsvorschrift lässt sich auch die sog. Zeitwertregulierung entnehmen.

Voraussetzungen, damit ein Anspruch nach § 823 BGB Abs. 1 geltend gemacht werden kann:

- › Rechtsgutverletzung
- › Verschulden
- › Kausalität
- › Schaden
- › Widerrechtlichkeit

Erläuterungen zu den Voraussetzungen:

› **Rechtsgutverletzung**

Eine Rechtsgutverletzung liegt vor, wenn Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht verletzt wird. Das Vermögen als solches wird von § 823 Abs. 1 BGB nicht geschützt.

› **Verschulden**

Voraussetzung der Haftung nach § 823 BGB ist ein schuldhaftes Verhalten des Schädigers, durch welches ein Schaden eintritt (§ 276 BGB Verantwortlichkeit des

Schuldners).

› **Kausalität**

Es muss ein Ursachenzusammenhang zwischen der Rechtsgutverletzung und dem entstandenen Schaden bestehen.

› **Schaden**

Ein Kunde erleidet z.B. durch ein fehlerhaftes Produkt einen Schaden.

› **Widerrechtlichkeit**

Widerrechtlich ist alles, was im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, wie z.B. auch die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten eines Produktverantwortlichen. Nach der Rechtsprechung werden die Verkehrssicherungspflichten des Produktverantwortlichen für die von ihm hergestellten Produkte unterteilt nach:

› **Konstruktionspflicht**

Ein Hersteller darf nur solche Produkte in den Verkehr bringen, die keine Gefahr für den Benutzer darstellen, insbesondere muss das Produkt dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Bei Konstruktionsmängeln sind alle Produkte betroffen.

› **Fabrikationspflicht**

Der Hersteller muss sich um eine Organisation innerhalb des Betriebes bemühen, welche eine fehlerfreie Produktion gewährleistet. Bei Fabrikationsfehlern sind nur einzelne Produkte betroffen.

Beim Produktionsvorgang und den Qualitätskontrollen muss der Hersteller darauf achten, dass diese dem aktuellen Stand der Sicherheit und Technik entsprechen. Für die sog. Ausreißer kann der Hersteller nicht haftbar gemacht werden.

› **Instruktionspflicht**

Der Hersteller ist verpflichtet, den Verwender auf die ordnungsgemäße Anwendung des Produktes hinzuweisen.

Sollte eine gefahrlose Nutzung nicht gewährleistet werden können, so hat der Hersteller durch eine Gebrauchsanweisung oder durch besondere Kennzeichnung des Produktes auf die Gefahr hinzuweisen.

- **Produktbeobachtungspflicht**
Nachdem der Hersteller die tatsächliche Sachherrschaft über das von ihm erstellte Produkt aufgegeben hat, muss dieser darauf achten, dass sich das Produkt bewährt und keine Sicherheitsmängel aufweist. Sollte der Hersteller Kenntnis über eine Gefahr erlangen, welche von seinem hergestellten Produkt ausgeht, so hat er für Abhilfe, z.B. in Form eines Produktrückrufes, zu sorgen.

Beweislast im Deliktsrecht

Grundsätzlich hat der Geschädigte die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch vorliegen. Er muss den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Handlung des Schädigers und dem eingetretenen Schaden (Kausalität), die Schadenhöhe, das Verschulden und die Rechtswidrigkeit beweisen.

Bei Konstruktions- und Fabrikationsfehlern durch den Hersteller gilt eine umgekehrte Beweislast, d.h. der Hersteller hat zu belegen, dass ihn kein Verschulden trifft, da der Geschädigte i.d.R. nicht in der Lage ist, den Organisations- und Verantwortungsbereich des Produzenten zu überschauen.

Haftung des Herstellers des Endproduktes

- Unter anderem für die von ihm hergestellten Produkte.

Haftung des Quasiherstellers

- Quasihersteller ist derjenige, der das Produkt nicht selbst herstellt, dieses

aber als sein Produkt auf den Markt bringt (z.B. durch Anbringung seines Markenzeichens).

Eine Haftung ist zu bejahen:

- Bei Verletzung der Instruktions- und Produktbeobachtungspflicht

Quasihersteller trifft grundsätzlich keine Untersuchungs- und Kontrollpflicht. Haftung aber für offensichtliche Fehler.

Haftung des Händlers

- Händler und Importeur treffen grundsätzlich keine Untersuchungs- und Kontrollpflichten
- Haftung besteht aber für offensichtliche Fehler, z.B. Haltbarkeitsdatum Fleisch oder Fisch
- Für unzureichende Information (Instruktionspflicht)
- Ggf. bei Verletzung der Produktbeobachtungspflicht

c. Gefährdungshaftung

Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG)

Kernaussage des Gesetzes

Wird durch den Fehler eines Produktes jemand getötet, an Körper oder Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 1 ProdHaftG).

Daraus ergibt sich, abweichend zur Deliktshaftung nach § 823 BGB, die verschuldensunabhängige Haftung des definierten Herstellers, nach welcher der definierte Hersteller somit auch für sog. Ausreißer,

also für Fehler an Einzelstücken einer Serie, die bei an sich ordnungsgemäßer Betriebsorganisation konkret nicht vermeidbar waren, haftet.

Im Gegensatz zur BGB-Haftungssituation, die selbstverständlich neben dem ProdHaftG weitergilt, muss nunmehr der Geschädigte als Endverbraucher lediglich die Kausalität und den Produktfehler nachweisen. Die bisherige durch die Rechtsprechung entwickelte Beweislastumkehr für den industriellen Hersteller entfällt, da bei Fehlerhaftigkeit des Produktes ein Entlastungsnachweis nicht mehr möglich ist.

Wer haftet?

Nach § 4 Abs. 1 ProdHaftG haftet der Hersteller, d.h. derjenige, der ein Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat.

Als Hersteller gilt auch jeder, der sich als Hersteller ausgibt, indem er seinen Namen, sein Warenzeichen oder ein anderes unterscheidungskräftiges Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt (Quasi-Hersteller).

Weiterhin wird in § 4 Abs. 2 ProdHaftG als Hersteller definiert, wer ein Produkt zum Zwecke des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich der Europäischen Gemeinschaft einführt oder verbringt (sog. EG-Importeur).

Kann der Hersteller des Produktes nicht festgestellt werden, so gilt gem. § 4 Abs. 3 ProdHaftG jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, dass er dem Geschädigten innerhalb eines Monats nach Aufforderung den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem der EG-Im-

porteur nicht feststellen lässt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist (sog. Lieferanten-Haftung).

Durch die Gleichstellung der EG-Importeure, der Quasi-Hersteller und der „Lieferanten“ mit den tatsächlichen Herstellern eines Produktes wird erreicht, dass der Geschädigte in möglichst vielen Fällen einen Verantwortlichen im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraums finden kann.

Welche Schäden sind zu ersetzen?

Personenschäden, also Schäden infolge von Tod oder Körper-Gesundheitsverletzung, sind stets zu ersetzen. Sachschäden fallen nur unter den Ersatz, wenn die beschädigten Sachen ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch oder Verbrauch bestimmt sind und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet wurden. Bei Sachschäden gilt eine Selbstbeteiligung von 500 EUR.

Reine Vermögensschäden sind nicht zu ersetzen. Auch Schäden am gelieferten Produkt selbst sind ausgeschlossen.

Haftungshöchstbetrag bei Personenschäden

Bei Personenschäden durch ein Produkt oder gleiche Produkte mit dem gleichen Fehler haftet der Ersatzpflichtige bis zu einem Höchstbetrag von 85 Mio. EUR (§ 10 ProdHaftG).

Verjährung bzw. Erlöschen von Ansprüchen

Ersatzansprüche verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, dem Fehler und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.

Unabhängig hiervon erlöschen die Ersatzansprüche nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem der in Anspruch genommene Hersteller das Produkt, das den Schaden verursacht hat, in den Verkehr gebracht hat (§§ 12, 13 ProdHaftG).

III. Fazit

Um gegen diese Vielzahl von möglichen Haftungsansprüchen geschützt zu sein, empfiehlt sich der Abschluss einer Betriebs-Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtkasse bietet individuellen und bedarfsgerechten Versicherungsschutz u.a. für den Betreiber einer Metzgerei, Bäckerei, aber auch für den Betreiber eines Onlinehandels, um nur einige Betriebsarten zu nennen. Die Betriebs-Haftpflichtversicherung gewährt den Betreibern Versicherungsschutz für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Das versicherte Risiko bezieht sich auf die im Antrag angegebene Unternehmensbeschreibung und die sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten.

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Des Weiteren gewähren wir unserem Kunden im Rahmen unserer Betriebs-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz für das konventionelle Produkthaftpflichtrisiko. Die konventionelle Produkt-Haftpflichtversicherung gewährt dem Kunden Versicherungsschutz für das Haftungsrisiko wegen Schäden beim Endverbraucher, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Ar-

beiten oder sonstige Leistungen entstehen.

Sofern Sie unsere Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Sprechen Sie uns gerne an – wir sind für Sie da!



Patrick Frank – Haftpflicht Underwriter (DVA)
(Abteilung Haftpflicht Vertrag - Firmenkunden)



Julian Hartfiel – Haftpflicht Underwriter (DVA)
(Abteilung Haftpflicht Vertrag - Firmenkunden)

> Kontakt

Sie haben noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne weiter.

So erreichen Sie uns:

> **Telefon:** 06154/601-1275

> **E-Mail:** info@haftpflichtkasse.de